39. 1. Kann die Gemeinde, die auf Grund § 5 ber Wohnungs-MangelBD. vom 23. September 1918 (RGBL S. 1143) Geschäftsränme als Wohnräume herrichtet, die dabei abgetrennten, für die Herrichtung der Wohnräume entbehrlichen Gebäudebestandteile sich aneignen?

- 2. Ift ber Rechtsweg für eine auf solche Ancignung gestütte Erjatilage julässig?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 20. Januar 1923 i. S. Stadt B. (Bekl.) w. D. (Kl.). V 469/22.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Der Kläger ist Eigentümer eines Wohnhauses in B., in bessen Erbgeschoß sich Restaurationsräume befanden. Das Wohnungsamt hat diese Käume beschlagnahmt und sie zu Wohnzwecken ausgebaut; dabei sind drei große Labenschausenster herausgenommen; diese hat, wie der Kläger behauptet, die Beklagte sür mindestens 5000 M verkauft und den Erlös behalten; wie sie selbst angibt, hat sie die Schausensterscheiden zu einem anderen Bau verwendet und dadurch 5000 M erspart. Der Kläger verlangt Ersat dieser 5000 M. Das Landsgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat ihr entsprochen. Die Revision blied ohne Ersolg.

Grunbe:

Das Kammergericht hat den Rechtsweg hinfichtlich bes Anspruchs auf 5000 M Erfat für bie brei großen Labenschaufenfter für gulaffig erachtet, weil biefer Anspruch auf bie Behauptung eines Gingriffs in bas Gigentum burd rechtswibrige Berfügung über frembe Eigentumsftude (§§ 823, 31, 89 BBB.) und auf ungerechtfertigte Bereicherung ber Beklagten (§§ 812fig. baf.) gegrundet fei, baber ben Gegenstand eines bürgerlichen Rechtsstreits barftelle. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden. Für die Frage, ob eine Rlage vor den orbentlichen Richter gehört, ist maßgebend ber Aufbau und ber Antrag ber Rlage (RGB. Bb. 102 S. 246,, 248 Bb. 105 S. 38, 39). Borliegenb betrifft ber Streit weber bas Recht ber Beklagten zur Beschlagnahme ber Raume noch ihre Befugnis, biefe Raume zu Bohnzweden umzubauen, zu biefem Amede bie Schaufenfter herauszunehmen und burch andere, fur Bohnraume geeignetere Fenfter zu erseben; ihr Recht bazu bat ber Klager nicht in Zweifel gezogen. Er erachtet lebiglich bas weitere Berhalten ber Beklagten, bie nach bem Umbau ber Raume bie Fenfterscheiben anberweit veräußert und beren Erlos für fich behalten habe, für ungerechtfertigt, weil zur Bebung bes Wohnungsmangels nicht erforberlich, und für geeignet, fie nach ben Grundfagen bes burgerlichen Rechtes zum Schabengerfat ober zur Berausgabe ber Bereicherung zu verpflichten. Das Rechtsverhaltnis, aus bem ber Rlaganspruch abgeleitet wirb, ift also ein burgerlichrechtliches; für biefen burgerlichen Rechtsstreit im Sinne bes § 13 GBG. ift ber Rechtsweg gegeben (RG3. Bb. 100 S. 218, 220, Bb. 104 S. 242, 243; Warneyer 1921 Mr. 62). Die Revision hat insoweit auch nichts vorgebracht. Sie

wendet sich gegen die Bulaffigkeit bes Rechtswegs nur mit ber Begrunbung, bag jur Entscheibung über ben Anspruch eine besonbere Behörbe, nämlich gemäß § 5 ber WDBD. (Nachtrage vom 22. Juni 1919, NGBl. S. 592, und vom 11. Mai 1920, RGBl. S. 949) bas Einigungsamt berufen sei. Dem kann nicht beigetreten werben. angeführte § 5 ichreibt in Abf. 1 Sat 1 vor, daß ber Berfügungs. berechtigte auf Anordnung ber Gemeindebeborbe ber Gemeinde bie bort bezeichneten Raume jur herrichtung als Wohnraume gegen Bergutung gu überlaffen hat, und im folgenden Sat 2, bag in Ermangelung einer Einigung bas Einigungsamt bie Sobe ber Bergutung und bie Bahlungsbedingungen zu bestimmen hat. Als "Bergütung" im Sinne bes Sates 2 fann nach bem Busammenhang ber Borfdrift nur biejenige verstanden werben, bie im unmittelbar vorhergebenben Cat 1 geregelt ift, nämlich biejenige für bie Überlaffung ber Raume. eine folche handelt es sich aber bei bein Anspruch auf Zahlung von 5000 M nicht, fonbern lebiglich um eine Erfatleiftung auf Grund einer, neben ber Beschlagnahme und bem Umbau ber Raume einherlaufenben Berfügung ber Beklagten über bie herausgenommenen Schaufensterscheiben. Eine Bestimmung, daß über solche Ersagansprüche nicht burch bie orbentlichen Gerichte, sonbern burch eine andere Behörbe gu enticheiben ober gar folche Unspruche gang ausgeschloffen feien, finbet fich in ber WMBD, nicht (vgl. RGB. Bb. 104 S. 159fig. für ben Fall einer bei einer Entscheibung gemäß § 4 ber BD. ober bem voraufgegangenen Berfahren begangenen Bflichtberlegung).

In ber Sache felbst halt bas Rammergericht ben Anspruch auf Bahlung ber 5000 M junachst aus bem Gesichtspunkte ber Schabens erfatpflicht (§§ 990, 989, 31, 89 BOB.) für gerechtfertigt. Die Betlagte fei zwar befugt gewesen, zu verlangen, bag bie Raume ihr zur herrichtung als Bohnraume überlaffen murben, und fie bem entsprechend herzurichten. Im Rahmen biefer Befugniffe habe fie auch gehandelt, soweit sie bie Schaufenfter herausnehmen und burch gewöhnliche erseten ließ. Dagegen habe fie kein Recht gehabt, bie herausgenommenen Scheiben, die auch nach ber Trennung bem Rläger gehörten (§ 953 BGB.) sich anzueignen und in ihrem Ruten barüber du verfügen; eine folche Befugnis folge namentlich nicht aus § 5 Abs. 2 Sat 3 ber WMBD.; eine Anordnung gemäß § 9 bas. (Fassung bom 11. Mai 1920) fei, felbst nach ber Darftellung ber Beklagten, nicht ergangen; fie habe ben Umbau vielmehr auf eigene Roften porgunehmen und burfe bie bei ber Berrichtung übrigbleibenben Beftanbteile ebensowenig fich zueignen, wie etwa eingebaute Maschinen in unbenützten Fabrikraumen. Sie habe somit bas Eigentum bes Klagers verlett; über biese Rechtslage konnten ihre Bertreter ober Beamten nicht im Zweifel gewesen sein, jebenfalls hatte ein folder Rechtsirrtum

auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Ersatanspruch bes Klägers sei durch § 5 Abs. 2 Sat 3 der BD. weber beschränkt noch hinausgeschoben; nur könne sie ihn, wenn er später die Bieberherstellung des früheren Zustandes verlangen sollte, auf den geleisteten Ersat verweisen. Die vom Mieteinigungsamt sestgeste Vergütung für die Gebrauchsüberlassung der Käume umfasse nicht auch die Schäben aus Eingriffen in das Eigentum, die außerhalb der Beschlagnahme lägen.

Schon biefe Ermägungen tragen bie angefochtene Entscheibung. Rutreffend ist ber Berufungsrichter bavon ausgegangen, daß bie Schaufensterscheiben nach ber Trennung Eigentum bes Klägers blieben, sowie baß bie Beklagte weber nach ben Bestimmungen bes BBB. noch nach Borschriften der WMBD. befugt war, sie sich ohne den Willen des Klagers anzueignen, bag ihr insbesonbere eine folche Ermächtigung nicht gemäß § 9 ber letteren erteilt war, fo bag es feines Gingebens barauf bebarf, ob ihre Entschäbigungspflicht etwa aus bem letten Sat dieser Bestimmung bergeleitet werben konnte. Der bloge Umftand, daß es, etwa wegen Warenknappheit hinsichtlich solcher Scheiben, zweckmaßig fein mochte, fie nicht unbenützt steben zu laffen, sonbern fie anderweit zu verwenden, gab der Beklagten kein Recht, bas Eigentum an ihnen bem Rlager eigenmächtig zu entziehen und bie Scheiben in ihrem Ruten zu verwenden. Rechtlich unbedenklich hat bas Kammergericht ferner angenommen, bag bie Bertreter ober Beamten ber Beklagten über diese Rechtslage sich nicht im Zweisel waren, minbestens ihr Rechtsirrtum auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Rechtlichen Bebenten unterliegt allerbings bie Annahme, bag bie Beklagte um beswillen als bosglaubige Besitzerin im Sinne bes § 990 BBB. anguseben und baber nach § 989 bas. für ben Schaben verantwortlich sei. Denn & 990 BBB. Abf. 1 Sat 1 fest voraus, bag ber gute Glaube bereits bei bem Erwerb bes Besites, also icon bor bem Zeitpunkte ber hier in Rebe ftebenben Gigentumsverletzung gefehlt habe, wofür aus dem festgestellten Sachverhalt, nach welchem die Beklagte burch befugten Umbau ber Raume in ben Befit ber Schaufenfter gelangt ift. nichts zu entnehmen ist. Der Anwendung bes Abs. 1 Sat 2 bas. steht entgegen, daß die Beklagte jum Besitz (anders als zu ber von ihr vorgenommenen Verwertung) ber Scheiben nach wie bor befugt war. Aber jedenfalls folgt aus den Feststellungen des Kammergerichts, baß bie Beklagte bie Scheiben nicht als ihr gehörenb besessen hat, also nicht Eigenbesitzerin (§ 872 BGB.), sonbern Frembbesitzerin war. Für ben Frembbefiger gilt aber nicht uneingeschrantt bie Borfdrift bes § 993 Abf. 1 a. E., bağ er beim Mangel ber in §§ 987 bis 992 a. a. D. bezeichneten Boraussehungen jum Schabensersat nicht berpflichtet sei. Er macht fich vielmehr, wenn er ben Rahmen feines Besitrechts überschreitet, insbesondere die in seinem Besitze befindliche Sache veräußert

ober sie sonst bem Eigentümer entzieht, insbesonbere sich gemäß § 946 BBB. aneignet, einer Gigentumsberletzung ichulbig, fur bie er nach ben allgemeinen Grundsagen bes § 823 bas. bem Gigentumer haftet (RG3. Bb. 101 S. 307, 310, 311). Es kann banach unerörtert bleiben, ob ein Schabensersatanspruch auch aus einem bertragsartigen, bem Verwahrungsvertrage ahnlichen ober ihm gleich zu erachtenben Rechtsverhaltnis bergeleitet werben konnte (RG3. Bb. 51 S. 219, 221; auch Bb. 104 S. 242, 243).

Auch hier beruft die Beklagte sich auf § 5 Abs. 2 der WMBD. mit ber Ausführung: aus ber Befugnis, bie beschlagnahmten Räume umzubauen, folge ein eigenartiges Ausnahmerecht, burch welches mabrend bes Ausnahmezustandes (bis jum Fortfall ber in § 1 baf. bezeichneten Ermächtigung) bie Anwenbung ber eigentumsrechtlichen Normen und die fonft aus ihnen folgenden Anspruche ausgeschloffen fein mußten, nach welchen die Gemeinde vielmehr auf Zeit ein eigenes Recht habe, über bie beschlagnahmten Gebäubeteile wie ein Eigentumer zu verfügen. Diese Auffassung findet in § 5 ber 20. (§ 9 berfelben kommt, wie icon bemerkt, bier nicht in Betracht) teine Stute. Beber ber Bortlaut noch ber Zweck bes § 5 ergibt, daß die Befugnis ber Gemeinde, bie Überlassung ber Raume zu verlangen, biese Raume als Wohnräume bergurichten und entsprechende bauliche Beränderungen an ihnen vorzunehmen, ihr auch bas Recht verschaffen follte, bie abgetrennten. im Eigentum bes Sauseigentumers verbleibenben und für bie Berrichtung ju Bohnraumen enthehrlichen Beftanbteile bes Grunbftuds fich anzueignen ober über fie wie ein Gigentumer zu verfügen. Insbesondere folgt ein solches nicht aus der im Abs. 2 San 3 a. a. D. begrundeten Berpflichtung ber Gemeinde, nach Fortfall ber Ermachtigung auf Berlangen bes Berechtigten ben ber früheren Zweckbestimmung und Ausstattung entsprechenben Zustand ber Raume wieberherzustellen. Daraus konnte lediglich ihre Pflicht zur Aufbewahrung ber abgetrennten Beftanbteile, feineswegs aber ihre Befugnis, biefe in ihrem Rugen anberweitig zu verwenden, gefolgert werben. Die Berlegung bes Eigentums bes Rlagers burch bie Beklagte mar nach allebem wiberrechtlich. Wenn er bemgemäß Erfat bes Wertes ber Scheiben forbert, fo mag baraus weiter zu entnehmen fein, bag er fich feines Rechtes begibt, nach Fortfall ber Ermächtigung ber Gemeinbe bon biefer bie Wieberherftellung bes früheren Buftanbes burch Wiebereinbau berartiger Scheiben zu verlangen. Das fteht aber feinem Unspruch, fcon jest Erfat bes ihm an feinem Eigentum jugefügten Schabens zu berlangen, nicht entgegen.